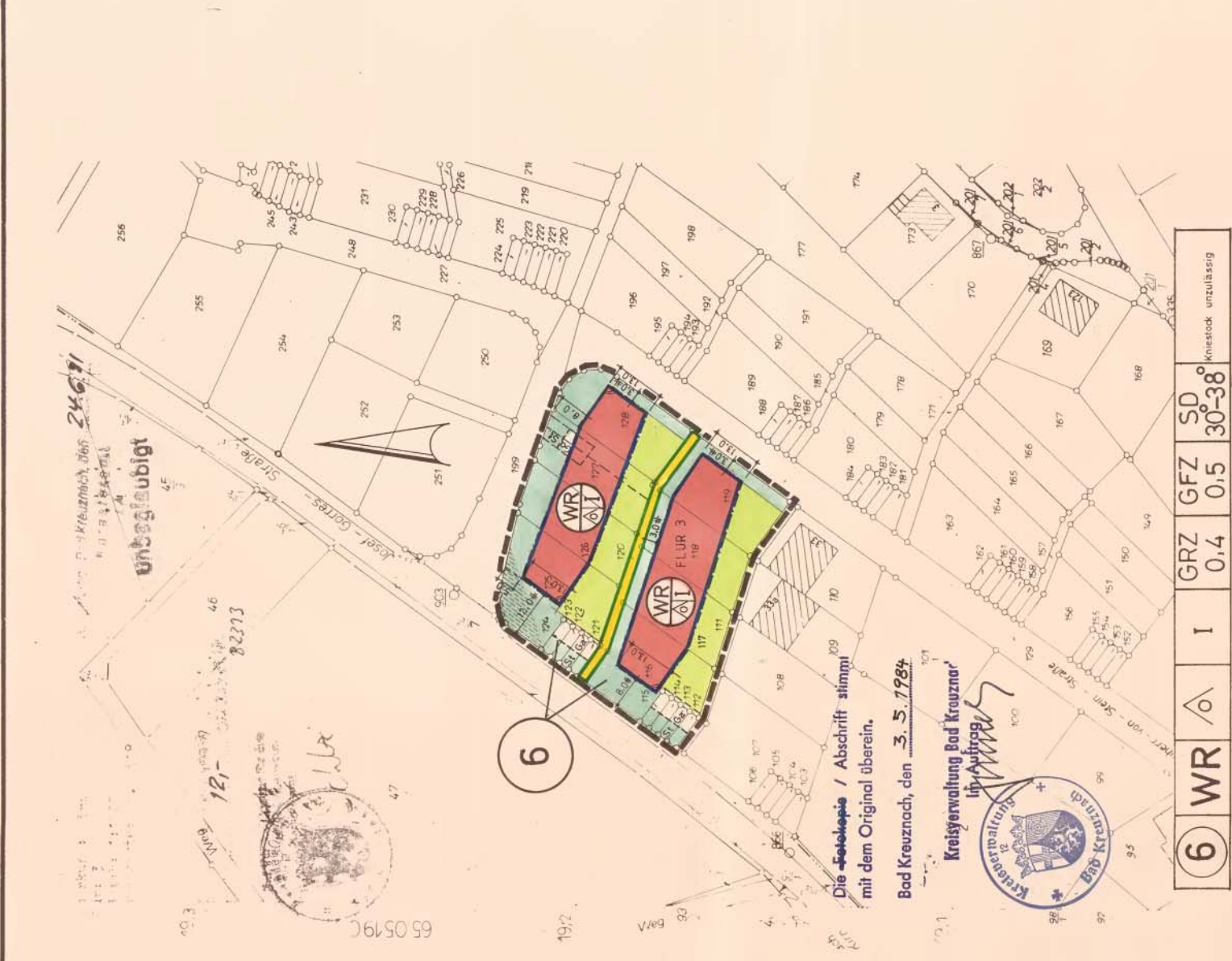


DECKBLATT ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT KIRN Abschrift

Für das Teilgebiet "Im Hundsstall" — Im Gräbendell — Im alten Wald " • Flur 3
Anlage 1

M. 1 : 1 000
• Flur 3



6	WR	△	1	GRZ	0,4	GFZ	0,5	SD	30-38	Kniestock unzulässig
---	----	---	---	-----	-----	-----	-----	----	-------	----------------------

AUFGESTELLT: IM AUGUST 1981

(SIEGEL) GEZ. DANCO
DER BÜRGERMEISTER

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), be-
richtet durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617), geä. d. Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976
(BGBl. I S. 3281) und geändert d. Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 06.07.1979 (BGBl. I S.
949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenver-
ordnung) vom 19.01.65 (BGBl. I S. 21).
§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFIG -) in der Fassung vom
05.02.79 (GVBl. Nr. 3/79).
§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen
und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. § 1193) mit
allen Änderungen.

Textfestsetzungen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG, § 1 (2) und §§ 16, 17 BauNVO)
Im Reinen Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,4 und eine Geschößflächenzahl
(GFZ) von 0,5 zulässig.
2. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BBauG, §§ 12 und 23 (5) BauNVO)
Für die Baugruppe 6 sind in der Planungskunde die Stellplätze und Garagen in ihrer Lage und Anordnung verbindlich fest-
gesetzt. Auf den Grundstücksgrenzen dürfen Garagen nur bis zu einer überbauten Grundfläche von 25 qm errichtet werden.
Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,00 m
betragen.
3. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BBauG, §§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Aus-
nahme der in der Planungskunde dunkelgrün dargestellten Flächen bei Einhaltung
eines Grenzabstandes von mindestens 3,00 m zulässig.
4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

Baugruppe 6

Die Höhenlage der Hauptkörper -Oberkante Erdgeschoßfußboden- beträgt 0,50 m. Diese Höhe ist in der Mitte der
Grundstücksbreite und an der vorderen Gebäudeinie über der neuen Straßen- bzw. Wegefläche zu ermitteln. Ausnahmen
sind in begründeten Fällen, die sich aus der Hangsituation ergeben können, zulässig.
5. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 (1 und 3) BauNVO)
Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt, die nicht
überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hof- und Gartenflächen anzulegen; die dunkelgrün dargestellten Flächen
dürfen als Nutzgarten keine Verwendung finden.

6. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG und § 124 LBauO)

Die Dacheindeckung muß in dunkelfarbigem Material gehalten werden.
Die Vorgarteneinfriedigungen sind als 0,60 m hohe Mauern auszuführen. Rückwärtige Einfriedigungen sind nur als Ma-
schendrahtzäune zulässig, die weitgehend abzupflanzen sind.
Im Bereich der Sichtfelder dürfen Einfriedigungen und Anpflanzungen eine Höhe von 0,60 m nicht übersteigen.

Planzeichen

- Schwarze Linien: Kartierung
- Strassenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Reines Wohngebiet
- Sichtfeld
- Garagen
- Stellplätze
- Zahl der Vollgeschosse
- GRZ
- GFZ
- Nur Einzelhäuser zulässig
- SD
- Satteldach
- 30-38° Dacheinigung

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 9. 10. 1981